



Statuten

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Dachverband führt den Namen "Verband Österreichischer Amateurfotografen-Vereine" (VÖAV), im folgenden „Verband“ genannt.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
- (3) Der Verband besteht aus den Landesverbänden mit ihren Mitgliedsvereinigungen, den Einzelmitgliedern, den überregionalen Vereinigungen, den außerordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern.

§ 2: Zweck

Der Verband, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, hat ausschließlich und unmittelbar folgenden Zweck:

- (1) Erfassung und Betreuung aller Vereinigungen und Einzelpersonen, die auf dem Gebiet der künstlerischen und Amateurfotografie tätig sind.
- (2) Pflege und Förderung der künstlerischen Fotografie, insbesondere bei der Jugend, durch verschiedene Aktivitäten, welche der Fort- und Weiterbildung dienen.
- (3) Unterstützung der Mitglieder bei ihren fotografischen Aktivitäten.
- (4) Präsentation der fotografischen Leistungen der Mitglieder in der Öffentlichkeit.
- (5) Information der Öffentlichkeit über Möglichkeiten zu Aktivitäten im Rahmen der künstlerischen Fotografie.
- (6) Förderung der internationalen Beziehungen durch Teilnahme an Veranstaltungen und Durchführung von Veranstaltungen.
- (7) Anerkennung und Würdigung der Leistungen seiner Mitglieder durch Zuerkennung von Auszeichnungen für besondere Leistungen auf fotografischem Gebiet sowie für Verdienste um die künstlerische und Amateurfotografie und um die Vereins- sowie Verbandstätigkeit als Funktionär.
- (8) Beteiligung an bzw. Beitritt zu gemeinnützigen Organisationen und Dachorganisationen (z.B. FIAP).

§ 3: Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

- (1) Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- (2) Als ideelle Mittel dienen:
- Vorträge
 - Schulungen, Seminare und Workshops
 - Fotowettbewerbe
 - Ausstellungen
 - Publikationen (z.B. Druckwerke, fotografische Werke, Datenträger, elektronische Medien)
 - Verbandshomepage
 - Sonstige fotografische Veranstaltungen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren,
 - Erträge aus eigenen Einrichtungen,
 - Erträge aus eigenen Veranstaltungen
 - Erträge aus dem Verkauf von Publikationen (gem. Abs. 2 lit. e)
 - Erträge aus Teilnahmegebühren für vom Verband veranstaltete Wettbewerbe,
 - Erträge aus Werbung in Printmedien und elektronischen Medien des Verbandes sowie bei Veranstaltungen, unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeitsbestimmungen der BAO.
 - Subventionen aus öffentlichen und privaten Mitteln,
 - Spenden, Sponsoring, Geschenke, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.
- (4) Das Verbandsvermögen darf nur im Sinne des Verbandszwecks verwendet werden.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich am Verbandsgeschehen beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Verbandstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verband ernannt werden.
- Die besonderen Rechte und Pflichten der jugendlichen Mitglieder sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- Ordentliches Mitglied werden kann:
 - jede Person, die Mitglied einer fotografischen Vereinigung eines Landesverbandes ist, die alle oder einzelne Mitglieder beim Verband anmeldet,
 - jede fotografische Vereinigung eines Landesverbandes, die mindestens 5 ihrer Mitglieder im Zuge ihres Beitritts beim Verband anmeldet (institutionelles Mitglied),
 - jede Einzelperson, welche aus besonders gelagerten Gründen keiner fotografischen Vereinigung eines Landesverbandes angehört und deren künstlerische fotografische Tätigkeit dem Verbandszweck und den Intentionen des Verbandes entspricht („Einzelmittglied“).
- Grundsätzlich werden Mitglieder und Vereinigungen als Mitglied in jenem Landesverband geführt, in denen der Wohnsitz der Person bzw. der Sitz der Vereinigung liegt. Vereinigungen mit überregionaler Mitgliederstruktur können direkt beim Verband Mitglied werden, ebenso Mitglieder und Vereinigungen auf besonders begründeten Antrag. Solche Ausnahmefälle müssen vom Präsidium genehmigt werden.
- Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche Person und/oder Vereinigung werden, deren Tätigkeitsfeld die Fotografie im weitesten Sinne ist und/oder welche die künstlerische Fotografie fördern möchte.
- Personen die im besonderen Maße Verdienste um den Verband erworben haben, können über Antrag des Präsidiums von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch:
 - a) Tod des Mitglieds bzw. durch Auflösung einer Mitgliedervereinigung.
 - b) Freiwilligen Austritt. Dieser ist der Landesleitung des zuständigen Landesverbandes bzw. bei Einzel- oder a.o. Mitgliedern des Verbandes dem Präsidium bekannt zu geben.
 - c) Streichung.
Ein Mitglied kann vom zuständigen Landesverband oder - bei Einzel- oder a.o. Mitgliedern des Verbandes - vom Präsidium aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn dieses den Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht bezahlt hat.
 - d) Ausschluss.
Ein Mitglied kann vom Landesverband oder vom Präsidium wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten, Missachtung der Statuten und/oder wegen unehrenhaften Verhaltens aus dem Verband ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein vom Landesverband ausgeschlossenes Mitglied hat – nach Einhaltung der statutarischen Regelungen des Landesverbandes sowie der gesetzlichen Bestimmungen - die Möglichkeit des Einspruchs beim Präsidium, der bei der nächsten Präsidiumssitzung zu behandeln ist. Ein allfälliger Einspruch eines Mitglieds gegen den Ausschluss durch das Präsidium ist bei der nächsten Generalversammlung zu behandeln. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (2) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. (1) Pkt. d genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (3) Einen Antrag auf Ausschluss kann ein jedes Mitglied stellen. Er ist schriftlich oder mündlich an den Landesverband oder an das Präsidium zu richten, wobei eine Begründung anzugeben und Beweismaterial beizuschließen ist.
- (4) Verwarnung: Erscheint im entscheidenden Gremium (Landesleitung bzw. Präsidium) die Begründung für einen Ausschluss nicht ausreichend, bestehen jedoch erhebliche Vorwürfe zu Recht, so ist eine Verwarnung auszusprechen und diese dem Mitglied zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Der rechtskräftige Ausschluss eines Mitglieds ist in den Verbandsnachrichten allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(Rechte)

- (1) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen, die Einrichtungen des Verbandes zu benutzen und die den Verbandsmitgliedern von Dritten gewährten Begünstigungen zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht sowie das aktive Wahlrecht in der Generalversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern insoweit zu, als
 - a) Mitgliedsvereinigungen gemäß der jeweils geltenden Geschäftsordnung des Verbandes berechtigt sind, stimmberechtigte Delegierte zur Generalversammlung zu entsenden;
 - b) Mitglieder von Mitgliedsvereinigungen durch deren Delegierte vertreten werden.Einzelmitgliedern steht kein aktives Stimm- und Wahlrecht zu.
- (3) Das passive Wahlrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern zu.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Präsidium bzw. dem Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (5) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder der Mitgliedsvereinigungen kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

- (6) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbandes sowie über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren.
- (7) Mitgliedsvereinigungen und Landesverbände haben das Recht Anträge an die Generalversammlung unter Einhaltung der vorgegebenen Frist zu stellen. Die Mitgliedsvereinigungen haben ihre Anträge über die zuständigen Landesverbände einzubringen.

(Pflichten)

- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- (9) Für die an der Staatsmeisterschaft für künstlerische Fotografie teilnehmenden Mitglieder ist der Mitgliedsbeitrag gleichzeitig mit der Nenngebühr bis zu dem in der Ausschreibung festgelegten Termin, für alle anderen Mitglieder bis spätestens 30. Mai laufenden Jahres zu entrichten und unmittelbar an den Verband zu überweisen.
- (10) Jedes Mitglied stimmt zu, dass seine persönlichen Daten im Rahmen der Online-Mitgliederverwaltung des Verbandes elektronisch verarbeitet werden. Die Daten werden ausschließlich für verbandsinterne Zwecke verwendet.
- (11) Die Statuten und Beschlüsse des Verbandes sind für alle Mitglieder rechtsverbindlich.

§ 8: Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind

- die Generalversammlung,
- der Vorstand,
- das Präsidium,
- die Rechnungsprüfer,
- und das Schiedsgericht.

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes in der aktuellen Fassung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder bzw. der Mitgliedsvereinigungen,
 - c) Verlangen bzw. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s,
 - d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators.binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitgliedsvereinigungen schriftlich oder per E-Mail (an die von der Mitgliedsvereinigung dem Verband bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Im Falle der Einladung zu einer ordentlichen Generalversammlung ist eine Veröffentlichung der Einladung in einem Kommunikationsmedium des Verbandes ausreichend.
- (4) Zur ordentlichen Generalversammlung hat die Einladung spätestens 3 Monate vor dem Termin zu erfolgen, im Falle der außerordentlichen Generalversammlung spätestens 2 Wochen vor dem Termin.

- (5) Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator. Bei Vorliegen von Anträgen hat die Tagesordnung den Punkt „Anträge“ zu enthalten.
- (6) Anträge zur Generalversammlung können vom Präsidium, vom Vorstand oder den Landesverbänden eingebracht werden und sind im Falle der ordentlichen Generalversammlung spätestens 2 Monate, im Falle der außerordentlichen Generalversammlung spätestens 1 Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Generalsekretariat schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Verspätet eingelangte Anträge können nur nach Beschluss des Präsidiums in der Generalversammlung behandelt werden.
- (7) Anträge an die Generalversammlung sind den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor derselben über ein Kommunikationsmedium des Verbandes zur Kenntnis zu bringen.
- (8) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (9) Bei der Generalversammlung sind teilnahmeberechtigt:
mit Stimmrecht:
 - a) die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes
 - b) alle Delegierten der Mitgliedsvereinigungen
 mit beratender Stimme:
 - c) der Generalsekretär/die Generalsekretärin und
 - d) die Rechnungsprüfer/innen
- (10) Die Regelungen bezüglich Zuordnung der Stimmen zu den Delegierten sowie zur Verwendung der Delegiertenkarten sind in der Geschäftsordnung festgelegt.
- (11) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (12) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums, des Vorstands (mit Ausnahme der Vorsitzenden der Landesverbände) und der Rechnungsprüfer.
 - c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verband;
 - d) Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes;
 - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages, der von den Landesverbänden an den Verband abzuführen ist.
 - f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes;
 - h) Genehmigung von Kooptierungen neuer Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes.
 - i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Anträge.
- (2) Die Wahl des Präsidiums erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Wahl des Präsidenten hat in einem eigenen Wahlgang zu erfolgen.
- (3) Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte Präsidium und/oder den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder der Funktionen entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Präsidiums/Vorstands bzw. bei einzelnen Präsidiums-/Vorstandsmitgliedern mit Beschlussfassung in Kraft.
- (4) Über den Ablauf der Generalversammlung ist ein Protokoll anzulegen, aus welchem die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten, die Beschlussfähigkeit, das Stimmenverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, die eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus folgenden Personen:
 - Mitglieder des Präsidiums (siehe § 12),
 - je einem Mitglied der Landesverbände.
 - der/dem 2. bzw. stellvertretende/n Referent/in lt. Präsidium
- (2) Ist ein/e LV-Vorsitzende/r Mitglied des Präsidiums, kann für den Vorstand ein Ersatz nominiert werden.
- (3) Sollten Mitglieder des Vorstands mehrere Referatsfunktionen wahrnehmen, reduziert sich dadurch die Anzahl der Vorstandsmitglieder.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich zusammen.
- (5) Anträge von nicht dem Präsidium angehörenden Vorstandsmitgliedern müssen die Billigung des zuständigen Landesverbandes aufweisen, um dem Präsidium vorgelegt werden zu können.

§ 12: Präsidium

- (1) Das Präsidium setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 - Präsident/in,
 - Vizepräsidenten/innen,
 - 1. Schriftführer/in,
 - 1. Kassier/in,
 - 1. Referent/in für Fotowettbewerbe mit Printmedien,
 - 1. Referent/in für Fotowettbewerbe mit digital-elektronischen Medien,
 - 1. Referent/in für Sonderfotowettbewerbe (z.B. Kollektionen),
 - 1. Jugendreferent/in,
 - 1. Referent/in für Seminare, Workshops und Ausstellungen,
 - 1. Staatsmeisterschaftsbeauftragte(r),
 - 1. Beauftragte(r) für Organisation und IT,
 - 1. Referent/in für Presse und Öffentlichkeitsarbeit,
 - Chefredakteur der Verbandsnachrichten,
 - FIAP Beauftragter.
- (2) Sollten Mitglieder des Präsidiums mehrere Funktionen wahrnehmen, reduziert sich dadurch die Anzahl der Präsidiumsmitglieder.
- (3) Die nominelle Besetzung des Präsidiums darf weder Stimmgleichheit noch Stimmenmehrheit im Vorstand erreichen.

§ 13: Gemeinsame Regelungen für Vorstand und Präsidium

- (1) Die Tätigkeit der Präsidiums- und Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.
- (2) Die Einberufung zu einer Präsidiums- bzw. Vorstandssitzung erfolgt schriftlich oder mündlich durch den Präsidenten/die Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung durch seine Vertretung. Ist auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Präsidiums- und Vorstandsmitglied das Präsidium bzw. den Vorstand einberufen.
- (3) Präsidium und Vorstand sind beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden, der/die Vorsitzende (oder seine/ihre Vertretung) und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

- (4) Präsidium und Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (5) Die Funktionsperiode des Präsidiums und des Vorstands beträgt 4 Jahre bis zum Termin der Generalversammlung, in der eine Wahl angesetzt ist; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Präsidium und im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (6) Die Funktion eines Präsidiums- bzw. Vorstandsmitglieds erlischt durch
 - a) Tod
 - b) Ablauf der Funktionsperiode
 - c) Enthebung
 - d) Rücktritt.
- (7) Präsidiums- bzw. Vorstandsmitglieder, die ohne ausreichenden Grund und ohne Entschuldigung drei aufeinanderfolgenden Sitzungen fernbleiben, werden als freiwillig ausgeschieden betrachtet.
- (8) Das Präsidium und der Vorstand haben bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (9) Fällt das Präsidium und/oder der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl der Präsidiums bzw. des Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (10) Die Präsidiums- bzw. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, an den entsendenden Landesverband und im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums bzw. Vorstands an die Generalversammlung zu richten.
- (11) Ein zurückgetretener Funktionär bleibt dem Verband bis zu seiner Entlastung im Sinne des Vereinsgesetzes verantwortlich.
- (12) Über die Inhalte der Sitzungen von Präsidium und Vorstand und die dort gefassten Beschlüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern des Präsidiums sowie des Vorstands zur Kenntnis zu bringen.

§ 14: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- (1) Bestätigung von Beschlüssen des Präsidiums;
- (2) Beschluss über den jährlichen Budgetvoranschlag;
- (3) Beschlussrecht bei den Punkten des § 15 Ziffer 4 bis 13;
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften (z.B. Werkverträgen) zwischen Präsidiums- oder Vorstandsmitgliedern und dem Verband;
- (5) Festlegung von Aufwandsentschädigungen für Präsidiums- und Vorstandsmitglieder.

§ 15: Aufgaben des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes in der aktuellen Fassung. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Verbandes entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Information der Verbandsmitglieder über die Verbandstätigkeit, die Verbandsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (3) Verwaltung des Verbandsvermögens;
- (4) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (5) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- (6) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder des Verbandes;
- (7) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Verbandsmitgliedern;
- (8) Aufnahme und Entlassung eines Generalsekretärs/einer Generalsekretärin und deren Stellvertretung;
- (9) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes;
- (10) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes;
- (11) Erstellung einer Geschäftsordnung;
- (12) Einsatz von Unter- und Arbeitsausschüssen sowie Referaten, denen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten übertragen werden kann; hierzu können auch nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder des Verbandes herangezogen werden;
- (13) Alle Obliegenheiten zur Durchführung der österreichischen Staatsmeisterschaft für künstlerische Fotografie. (Ausschreibungsmodalitäten, Höhe der Teilnahmegebühr, Anzahl und Form der Preise und Auszeichnungen etc.).

§ 16: Besondere Obliegenheiten einzelner Verbandsfunktionäre

- (1) Der Präsident/die Präsidentin führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Die Präsidiumsmitglieder unterstützen ihn/sie bei der Führung der Verbandsgeschäfte.
- (2) Die Vertretung des Verbandes nach außen erfolgt ausschließlich durch die im jeweils aktuellen Vereinsregisterauszug genannten Personen, wobei nachstehende Regelung gilt:
 - a) Schriftliche Ausfertigungen des Verbandes, die eine nicht-finanzielle rechtliche Verpflichtung des Verbandes dokumentieren, sowie an Behörden gerichtete Schriftstücke in vereinsrechtlichen Angelegenheiten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsidenten/Präsidentin und des Schriftführers/der Schriftführerin.
 - b) Schriftstücke, die finanzielle Verpflichtungen begründen bzw. vermögenswerte Dispositionen darstellen, müssen vom Präsidenten/von der Präsidentin und dem Kassier/der Kassierin unterfertigt sein.
 - c) Im Falle länger andauernder Verhinderung der unter Punkt (a) und (b) genannten Personen treten deren Stellvertreter/innen an ihre Stelle.
 - d) Die im Vereinsregister angeführten Vizepräsidenten vertreten in allen übrigen Fällen den Verband zusätzlich im Rahmen ihres Aufgabenbereiches nach außen.
 - e) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von unter Punkt (a) und (b) genannten Präsidiums- bzw. Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

- f) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident/die Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
- (3) Der Präsident/die Präsidentin führt den Vorsitz in der Generalversammlung, im Präsidium und im Vorstand.
- (4) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung, des Präsidiums und des Vorstands.
- (5) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich.
- (6) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten/der Präsidentin, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen. Die Stellvertretung ist in der Geschäftsordnung des Verbandes geregelt.
- (7) Die Aufgaben des Generalsekretärs/der Generalsekretärin sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 17: Rechnungsprüfer

- (1) Drei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die Rechnungsprüfer wählen aus ihrer Mitte einen Obmann/eine Obfrau.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Präsidium über das Ergebnis der Prüfung innerhalb von 4 Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu berichten.
- (3) Im Prüfungsbericht ist die Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen, andernfalls sind festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Verbandes aufzuzeigen und das Ergebnis ist dem Präsidium, dem Vorstand und der Generalversammlung bekannt zu geben. Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die Rechnungslegungspflicht verstoßen wird, so haben sie vom Präsidium die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen. Die Rechnungsprüfer fungieren außerdem als vorbereitendes Wahlkomitee und haben das Recht an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen, der Obmann/die Obfrau der Rechnungsprüfer an den Präsidiums- und Vorstandssitzungen.
- (4) Organwalter (Mitglieder des Präsidiums bzw. des Vorstands) und Rechnungsprüfer haften bei Missachtung der Sorgfalt im Hinblick auf die gesetzlichen und statutarischen Pflichten dem Verband für den daraus entstandenen Schaden.
- (5) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (6) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 13 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 18: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes in der aktuellen Fassung und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht besteht aus 3 Personen, die dem Verband angehören und von der Generalversammlung gewählt werden. Sind Mitglieder des Schiedsgerichtes Anrufende desselben oder scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so ist für den Fall a) vom Schiedsgericht ein neutraler Ersatzmann zu stellen, für den Fall b) vom Präsidium eine Ergänzungswahl einzuleiten. Eine Einberufung des Schiedsgerichtes erfolgt durch das Präsidium, von welchem auch die Parteien vor das Schiedsgericht geladen werden.
- (4) Das Schiedsgericht hat im Verfahren beide Seiten zu hören und ihnen Gelegenheit zu geben, zu den Behauptungen der jeweiligen Gegenseite Stellung zu nehmen.
- (5) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung, ohne an bestimmte Regeln gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

§ 19: Landesverbände

- (1) Landesverbände werden zur Durchführung der Verbandszwecke gebildet und sind Unterorganisationen des Verbandes.
- (2) Die Landesverbände haben ihren Aufbau und ihre Verwaltung statutenmäßig zu erfassen, behördlich anzumelden und selbständig durchzuführen.
- (3) Statuten der Landesverbände sind vor ihrer Vorlage bei der Vereinsbehörde dem Präsidenten/der Präsidentin des Verbandes zur Genehmigung und Gegenzeichnung vorzulegen. Sie dürfen den Statuten des Verbandes nicht widersprechen, können jedoch auf regionale Gegebenheiten Rücksicht nehmen.
- (4) Die Landesverbände legen den jährlichen Landesverbandsanteil des Mitgliedsbeitrags fest und führen den von der Generalversammlung des Verbandes beschlossenen Anteil an den Hauptverband ab.
- (5) Jeder Landesverband ist im Vorstand des Verbandes durch ein Mitglied vertreten.

§ 20: Auflösung des Verbandes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszweckes fällt das verbleibende Verbandsvermögen an eine Organisation oder einen Verein, zur Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung.
- (3) Die Generalversammlung hat daher auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Verwendung gemäß Abs. (2) zu beschließen.
- (4) Wird keine andere Entscheidung getroffen, so soll das Verbandsvermögen dem Vorstandsinstitut für krebskranke Kinder am St. Anna Kinderspital in Wien IX, Kinderspitalgasse 6 zufallen.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

(Gerhard Hofbauer)
Schriftführer

(Herbert Gmeiner)
Präsident